

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung
der Rechte von Verletzten im Strafverfahren
(Opferrechtsreformgesetz – BT-Drucks. 15/1976 und 15/2536)

erarbeitet vom

Strafrechtausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier, Karlsruhe, Vorsitzender
Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin
Rechtsanwalt JR Prof. Dr. Egon Müller, Saarbrücken
Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München
Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen
Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wahle, Stuttgart
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf
Rechtsanwalt JR Dr. Matthias Weihrauch, Kaiserslautern

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Berlin (BRAK)

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund

März 2004

BRAK-Stellungnahme-Nr. 7/2004

I.

Das Ziel der neuesten gesetzgeberischen Reformbestrebungen zur Stärkung von Opferinteressen ist im wesentlichen, die Belastungen für ein Opfer durch ein Strafverfahren so gering wie möglich zu halten. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es, „Aufgabe eines sozialen Rechtsstaates sei es nicht allein, darauf zu achten, dass die Straftat aufgeklärt und Schuld oder Unschuld [des Beschuldigten] in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt werden, sondern auch, dass die Belange des Opfers gewahrt werden“. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, aber insbesondere auch die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse, legen Zweifel nahe, ob mit einer allzu intensiven Stärkung von Opferrechten noch sozialstaatliche Aufgaben gewahrt oder die soziale Rechtsstaatlichkeit eher konterkariert wird. Sowohl der Gesetzentwurf als auch die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse enthalten verschiedene Vorschläge, die nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer dem Ziel einer Absenkung der Belastungen für ein Opfer in der Praxis entgegenlaufen.

II.

Die sozialstaatliche Komponente eines Rechtsstaates darf nicht die Eigenverantwortung der Beteiligten allzu sehr reduzieren. Fürsorge des Staates ist sowohl für den Beschuldigten als auch für potentielle Opfer nur in begrenztem Maße erforderlich und hinnehmbar, will der Staat nicht in Kollision geraten mit seiner Verpflichtung, die Würde des Menschen zu gewährleisten, die grundsätzlich von individueller Selbstverantwortlichkeit geprägt ist. Wichtig ist die Einräumung von bestimmten Rechtspositionen, die den unterschiedlichen Rollen im Strafverfahren gerecht werden. Es muss bei der Gewährung solcher Rechtspositionen die Hauptaufgabe des Strafverfahrens selbst, nämlich die Aufklärung von konkreten Straftaten, unterschieden werden von eher abstrakten Aufgaben eines sozialen Rechtsstaats.

Das Anliegen, Opfern von Straftaten mehrfache Vernehmungen zu ersparen und den „Täter-Opfer-Ausgleich“ zu fördern, ist im Prinzip begrüßenswert. Diese Zielsetzung darf indes nicht dazu führen, dass die Frage, ob ein mutmaßliches Opfer wirklich ein „Opfer“ – und ob es das Opfer gerade des im Strafverfahren konkret Beschuldigten – ist, nicht mehr gestellt und geprüft wird. In einem Rechtsstaat, auch in einem sozialen Rechtsstaat, dürfen die Instruktionsmaxime und die Unschuldsvermutung nicht zu Gunsten des Opferschutzes aufgegeben werden. Zum einen muss dem Beschuldigten in einem rechtsstaatlichen

Verfahren eine wirksame Verteidigung ermöglicht werden, dies ist auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention und verfassungsrechtlich unter dem Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren unstrittig. Unschuldige Verfolgte wären ihrerseits „Opfer“ und sind vor diesem Schicksal durch ein gesichertes faires Verfahren zu bewahren. Zum anderen darf der angestrebte weiter verbesserte Status des mutmaßlichen Opfers als Verfahrensbeteiligter nicht seinen Status als Zeugen aushöhlen, denn selbstverständlich bleibt in vielen Fällen das mutmaßliche Opfer ein wesentliches, mitunter das entscheidende Zeugenbeweismittel. Die wohlüberlegte Differenzierung zwischen Zeuge und Partei im Zivilprozess darf nicht über den Umweg des Strafprozesses aufgehoben werden. Im Strafprozess geht es nicht nur um die angemessene Reaktion auf eine Tat, sondern zunächst einmal um deren Feststellung. Bei aller Rücksichtnahme muss die Validität des potentiellen Opfers als Beweismittel auf den Prüfstand gestellt werden dürfen, um die primäre Aufgabe des Strafprozesses – die Aufklärung des Sachverhalts – zu erfüllen. Jede weitere Stärkung des Verletzten im Sinne einer Verfahrensbeteiligung, die mit spezifischen Rechten im Strafprozess verbunden ist – etwa mit dem Recht auf uneingeschränkte Akteneinsicht, diversen Antrags- und Erklärungsrechten –, schwächt tendenziell die Stellung als Beweismittel. Diese Schwächung verstärkt sich durch eine unmittelbare Verknüpfung des Strafprozesses mit Entscheidungen über zivilrechtliche Ansprüche, die ein mutmaßliches Opfer als Partei gegen einen Beschuldigten erhebt. Daraus folgt, dass der Gedanke des Opferschutzes kein Hauptkriterium einer allgemeinen Strafverfahrensreform sein darf. Was dem Opferschutz im Einzelfall am besten dienen könnte, kann dem Strafverfahren im allgemeinen und seinen Verfahrensgrundsätzen substantiell widerstreiten und daher abzulehnen sein.

III.

Zu den Änderungsvorschlägen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Einzelnen:

1. Es begegnet keinen Bedenken, die Ladung der Zeugen unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen vorzunehmen, die dem Interesse des Zeugen dienen (Änderung von § 48 StPO). Auf diese Weise ist gewährleistet, dass Opfer ihre Rechte und Interessen eigenverantwortlich wahrnehmen können.
2. Der Reformvorschlag zu § 58a Abs. 2 S. 2 – 6 StPO zielt auf eine Verbesserung des Schutzes gegen die missbräuchliche Verwendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen. Zugleich soll dadurch die Akzeptanz von Videovernehmungen im Allgemeinen erhöht werden. Der Reformvorschlag begegnet erheblichen Bedenken im Hinblick auf die

damit einhergehenden Beschränkungen des Akteneinsichtsrechts und darüber hinaus einer – verfassungsrechtlich und durch Art. 6 EMRK gesicherten – wirksamen Verteidigung, so dass eine weitere Beeinträchtigung der sog. Waffengleichheit evident wäre. Beispielsweise im Falle eines inhaftierten Beschuldigten werden die konkreten Einschränkungen der Verteidigung besonders deutlich, ohne dass das eigentliche Ziel einer Verbesserung des Schutzes gegen missbräuchliche Verwendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen dadurch gefördert würde. Der Begehung von Straftaten durch Dritte oder rechtswidrigem Missbrauch von Aktenbestandteilen darf nicht dadurch zu begegnen versucht werden, dass das Recht des Beschuldigten auf wirksame Verteidigung in einem konkreten Strafverfahren eingeschränkt wird.

Mit Nachdruck zurückzuweisen ist die Empfehlung des Bundesrates, Bild-Ton-Aufzeichnungen wie Beweisstücke (und nur bei Zustimmung des Opfers wie Akten i.S.v. § 147 StPO) zu behandeln, da die Kopien solcher Aufzeichnungen die strafprozessualen Voraussetzungen eines Beweismittels, einzigartig und nicht reproduzierbar zu sein, nicht erfüllen. Eine solche Gleichsetzung widerspräche geltendem allgemeinem Verfahrensrecht, der Europäischen Menschenrechtskonvention und deutschem Verfassungsrecht.

3. Gegen die vorgeschlagene Änderung des § 81d StPO bestehen keine Bedenken.
4. Der Erweiterung der Belehrungspflichten in § 136 Abs. 1 S. 4 StPO wird mit Nachdruck widersprochen. Die Regelung ist neben den §§ 155a, 155b StPO nicht erforderlich. Die Änderung würde sich im wesentlichen – im Unterschied zur heutigen Rechtslage gem. § 155a StPO – zusätzlich an die Polizei richten gem. § 163a Abs. 4 S. 2 StPO. Bei polizeilichen Vernehmungen in einem frühen Stadium des Verfahrens gibt es regelmäßig mehrere oder gar eine Vielzahl von Beschuldigten, die bei weiterer Sachaufklärung später als Beschuldigte ausscheiden. Hier würde der Hinweis auf die Möglichkeit eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“ ins Leere gehen und eher Verwirrung stiften. Überdies liegen in einem frühen Stadium des Verfahrens regelmäßig keine ausreichenden Beurteilungskriterien vor, ob sich der Fall für einen Hinweis auf die Möglichkeit des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ eignet. Hierüber zu entscheiden ist Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Gericht, nicht aber der Polizei. Beim Beschuldigten könnten falsche Erwartungshaltungen geweckt werden, etwa wenn das Opfer einen „Täter-Opfer-Ausgleich“ später ausdrücklich ablehnt, (vgl. die insoweit zutreffende Begründung der Ablehnung des Bundesrates BT-Drucks. 15/2536, S. 7). Schließlich

erweckt der Hinweis auf die Möglichkeit eines „Täter-Opfer-Ausgleichs“ beim Beschuldigten den Eindruck, er sei bereits überführt, so dass er in seiner Entscheidung, ob er von seinem Recht auf Aussageverweigerung oder Verteidigerkonsultation Gebrauch macht, nicht mehr frei ist.

5. Das Anliegen, ein Redaktionsversehen in § 138c Abs. 2 S. 4 StPO zu korrigieren, ist begrüßenswert.

6. Durch Einführung eines Rechts- oder Kooperationsgesprächs im Ermittlungsverfahren (§ 160 a StPO) oder im Zwischenverfahren (§ 202a StPO) sollen ein offenerer Verhandlungsstil und die Kommunikation der Verfahrensbeteiligten gefördert werden. Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich um ein grundsätzlich zu unterstützendes Anliegen handelt. Auch kann durch Offenheit im Strafprozess den Interessen von Opfern gedient werden, indem das Strafverfahren in seinen verschiedenen Abschnitten konzentriert und effektiert wird. Leitgedanke einer solchen, grundsätzlich ansetzenden Reform muss jedoch sein, den Beschuldigten und seinen Verteidiger stärker in das Verfahren zu integrieren und somit die Grundlage für eine verbesserte Kommunikation der Verfahrensbeteiligten zu schaffen, denn viele Mängel der gegenwärtigen Verfahrenspraxis erklären sich aus der unzureichenden Einbeziehung der Verteidigung in den Ablauf, aber auch die Beendigung des Verfahrens. Unter Wahrung der geltenden Verfahrensprinzipien ist zur Absenkung unnötigen Konfliktpotentials das Konzept eines integrativen und offenen Strafprozesses zu entwerfen, das die Vernunft der Beteiligten fruchtbar macht und vermeidbare Konflikte und Verfahrensverzögerungen abbaut. Ein solches Konzept muss das gesamte Strafverfahren umfassen und sich nicht nur auf einzelne Verfahrensabschnitte beziehen (vgl. *Ignor/Matt*, StV 2002, 102, 103, 105 ff.). In einer solchen Gesamtkonzeption einer Strafverfahrensreform könnten die in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen für das Ermittlungsverfahren sowie für das Zwischenverfahren einen gewissen Teil adäquat abdecken. Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen vom Juli 2000 „Überlegungen zu einer Reform des Strafverfahrens“ (BRAK-Mitteilungen 2000, 181 f.) sowie vom Mai 1995 (BRAK-Mitteilungen 1995, 233). Im wesentlichen handelt es sich um folgende, das Konzept der Integration und Offenheit im Strafprozess fördernde Maßnahmen, im **Ermittlungsverfahren** (1) Formalisierung der Beschuldigteneigenschaft und behördeninterne bzw. richterliche Kontrolle, (2) Stärkung des Rechts der Verteidigers

auf Akteneinsicht und Information, (3) Ausbau der Teilnahme und Mitwirkungsrecht des Verteidigers bei Strafverfolgungsmaßnahmen, (4) Präzisierung des Beweisantragsrechts des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, (5) Einführung eines modifizierten Schlussgehörs, (6) Erweiterung des Opportunitätsprinzips, (7) Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens, im **Zwischenverfahren** die Einführung eines fakultativen (nicht öffentlichen) Erörterungstermins (im Sinne des Entwurfs § 202a StPO), im **Hauptverfahren** (1) Einführung eines Erörterungstermins (nach Eröffnung des Hauptverfahrens, vor Beginn der Hauptverhandlung), (2) Institutionalisierung einer Eingangsstellungnahme der Verteidigung und anderer Verfahrensbeteiligter, (3) Einführung des Wechselverhörs, (4) Transferierbarkeit von Verfahrens- bzw. Beweisergebnissen aus dem Ermittlungsverfahren mit Widerspruchsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung, (5) Institutionalisierung der Verständigungsmöglichkeit in der Hauptverhandlung (vgl. BGHSt 43, 195).

7. Die vorgesehene Neufassung von § 214 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO begegnet erheblichen Bedenken und erscheint in bestimmten Fällen kontraproduktiv zur Herbeiführung von Rechtsfrieden und bestmöglicher Schonung von Opfern, die nicht als Zeugen zur Aufklärung des Sachverhalts gem. § 244 Abs. 2 StPO benötigt werden.

Die umfangreichen allgemeinen Befugnisse eines Verletzten in den §§ 406 d bis 406 h StPO ergeben – neben seinen speziellen Rechten der Privatklage, Nebenklage, Klageerzwingung und im Adhäsionsverfahren – hinreichende Möglichkeiten, seine berechtigten Interessen im Verfahren wahrzunehmen. Wenn sich ein Geschädigter eigenverantwortlich und ausdrücklich dagegen entscheidet, seine prozessualen Rechte (*de lege lata*) wahrzunehmen, beispielsweise von seinem Recht auf Information über den Prozessausgang nur in geringem Maße Gebrauch zu machen (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drucks. 15/1976, S. 11 unter Verweis auf *Schöch*, AK-StPO Rn 14 vor § 406 d mwN), erscheint es nicht nachvollziehbar, warum Geschädigten einer Straftat von Staats wegen solche Informationen oktroyiert werden, die sie trotz ihrer gegebenen rechtlichen Möglichkeiten offensichtlich nicht erhalten möchten. Keine Bedenken bestehen hingegen gegen eine Regelung, dass Verletzte ihr Interesse an einer Mitteilung des Hauptverhandlungstermins durch einen entsprechenden Antrag, dem bei Aktenkundigkeit der Anschrift Folge zu leisten ist, geltend machen können.

8. Bezüglich der vorgesehenen Änderungen des § 406d StPO bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere bezüglich der vorgesehenen Mitteilungen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 406d Abs. 2 StPO des Entwurfs.

Unproblematisch erscheint, dem Verletzten auf Antrag die Einstellung des Verfahrens sowie – wie im geltenden Recht – den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen. Nicht ersichtlich (und in der Begründung des Regierungsentwurfs auch nicht begründet) ist der Sinn und die Notwendigkeit einer Mitteilung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, insbesondere nicht unter Einbeziehung der Möglichkeit eines Antrags auf Mitteilung des Hauptverhandlungstermins (vgl. § 214 StPO).

Eine erhebliche Ausweitung des Verwaltungsaufwandes der Staatsanwaltschaften und der Gerichte ist zu erwarten, wenn „auf Anfrage in angemessenem Umfang der jeweilige Sachstand mitzuteilen“ wäre, wie es im Entwurf in § 406d Abs. 1 StPO vorgesehen ist. Ausdrücklich ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die bestehenden Befugnisse des Verletzten auf Information jedenfalls ausreichend sind und ein darüber hinaus gehender Informationsservice seitens der Justiz weder notwendig noch finanzierbar erscheint.

Der vorgesehenen Regelung in § 406d Abs. 2 StPO ist zu widersprechen. Aufgrund solcher Mitteilungen über den Zeitpunkt einer Haftentlassung oder Vollzugslockerungen des Verurteilten liegt grundsätzlich die Gefahr öffentlicher Bloßstellung des Verurteilten nahe und könnte im übrigen inadäquate Reaktionen zu Lasten des Verurteilten und seines sozialen Umfelds hervorrufen. Es erscheint grundsätzlich zumutbar, auch Opfern einer Straftat, das Strafurteil als rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens anzuerkennen, und den Bereich der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs den in den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Behörden und Verantwortlichen zu überlassen. Diese Differenzierung erscheint auch im Interesse des Rechtsfriedens geboten.

Die Mitteilungspflichten auf Antrag – auch eines Verletzten – gem. § 180 Abs. 5 StVollzG sind im übrigen ausreichend unter Beachtung der Anhörungspflicht gegenüber dem Gefangenen.

Den seitens des Bundesrats gegebenen Empfehlungen einer Mitteilungspflicht auch hinsichtlich einer erstmaligen Unterbringung in eine Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs muss daher ebenfalls widersprochen werden.

9. Gegen die Änderung des § 214 Abs. 2 StPO bestehen keine Bedenken.
10. Die vorgesehene Änderung des § 247a S.1 StPO ist abzulehnen. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH StV 2002, 10; BGH NSTZ 2001, 262, 263 mit zutreffender Anmerkung *van Gemmeren*) gewährleistet die gegebene Rechtslage, den Aspekt des Zeugenschutzes unter Beachtung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes hinreichend zu beachten. Es ist grundsätzlich vorzugswürdig, einen Zeugen *unmittelbar* in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Abschaffung der Subsidiarität der audiovisuellen Zeugenvernehmung gegenüber der Entfernung des Angeklagten sowie dem Ausschluss der Öffentlichkeit und anderen Maßnahmen (vgl. KMR-Lesch, § 247a Rn 27 sowie LR-Gollwitzer; § 247a Rn 10f) scheint lediglich das Ziel einer Vermeidung von Revisionsgründen zu verfolgen. Sachgründe im Opferinteresse sind nicht erkennbar.
11. Die Regelung des § 273 Abs. 2 StPO wird befürwortet. Gegen eine entsprechende Anwendung von § 58a Abs. 2 S.1 StPO bestehen keine Bedenken. Mit Nachdruck entgegenzutreten ist jedoch einer entsprechenden Anwendung von § 58 a Abs. 2 S. 3 bis 6 StPO (i.d.F. des Entwurfs). Eine solche Einschränkung des Akteneinsichtsrechts des Angeklagten erscheint unvertretbar, zumal es sich um Tonband- und keine Videoaufnahmen handelt. Insgesamt kann auf die Kritik an dem Reformvorschlag zu § 58a Abs. 2 S. 2 bis 6 StPO (oben unter III.2.) verwiesen werden.
12. Auf Grundlage des § 273 Abs. 2 S. 1 und 2 StPO erscheint die Regelung in § 323 Abs. 2 StPO konsequent und vertretbar.
13. Keine grundsätzlichen Bedenken bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen des § 395 StPO. Die Änderung des § 397a StPO ist konsequent.
14. Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die erneute Ausweitung des Adhäsionsverfahrens. Auf die Problematik einer Verquickung zivilrechtlicher Parteiinteressen und des staatlichen Interesses an der wahrheitsgemäßen Sachverhaltsaufklärung im Strafverfahren ist bereits im allgemeinen hingewiesen

worden (unter II.). Diese Bedenken verstärken sich, soweit nunmehr in § 405 StPO ein zivilrechtlicher Vergleich vorgesehen wird; auf die zutreffenden Ausführungen des BGH gegen die Möglichkeit eines Vergleichs und die Ablehnung eines Anerkenntnisurteils im Adhäsionsverfahren wird verwiesen (BGHSt 37, 263, 264). Trotz Wahrung von Opferinteressen muss einer Instrumentalisierung des Strafprozesses zur Um- oder Durchsetzung allein (oder überwiegend) zivilrechtlicher Interessen Einhalt geboten werden.

15. Die Änderung der §§ 24 Abs. 1 Nr. 3, 74 Abs. 1 S. 2 GVG ist abzulehnen. Die intendierte Schonung und Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen kann hinreichend durch die – hier ausdrücklich befürwortete – Einführung eines Tonbandprotokolls (§ 273 Abs. 2 S. 1 und 2) erreicht werden.
16. Die Korrektur in § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GVG bezüglich § 58 Abs. 2 IRG ist zutreffend.
17. Der Regelung des § 187 GVG bezüglich der unentgeltlichen Beiordnung eines Dolmetschers oder Übersetzers ist zuzustimmen.